

Reglement finanzielle Beteiligung an familienergänzender Kinderbetreuung

Autor	Karin Aeschbacher
Ausgabestelle	Direktion Human Resources
Geltungsbereich	Genossenschaft Migros Aare
Klassifizierung	Intern
Tritt in Kraft per	01.01.2023

Änderungskontrolle

Version	Überarbeitung	Autor	Datum
01	Neues Layout	Karin Aeschbacher	10.07.2017
02	Inhalt	Karin Aeschbacher	28.12.2017
03	Inhalt	Nadin Rust	20.10.2022

Genehmigung

Prüfstelle	Freigabestelle	Datum	Visum
Geschäftsleitung	Geschäftsleitung	31.10.2022	gez.

1. Zweck

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die finanzielle Beteiligung an familienergänzender Kinderbetreuung durch die Genossenschaft Migros Aare (GMAA).

Das Reglement gilt für alle Mitarbeitenden, welche mit der GMAA in einem Arbeitsverhältnis stehen.

2. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind alle aktiven Mitarbeitenden der GMAA, die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Anstellung im Monats- oder Stundenlohn mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20% (Beschäftigungsgrade bei Mehrfachanstellungen werden zusammengezählt). Bei Mitarbeitenden im Stundenlohn bezieht sich dies auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 6 Monate
- b. unbefristete Anstellung

3. Regelung finanzielle Beteiligung

3.1 Anspruchsberechtigte Kinder und Betreuungsverhältnisse

Die GMAA unterstützt familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder (leibliche Kinder und Adoptivkinder) bis zum vollendeten 12. Altersjahr, welche von Tageseltern, in einer Tagesschule oder einer Kita betreut werden.

Tageseltern müssen einem Tageselternverein angeschlossen sein oder sich als selbstständige Tageseltern ausweisen können (Bestätigung der Kantonalen Ausgleichskasse). Die Kosten von Spielgruppen, Frühförderungskurse, Rundumbetreuung durch Nannys/Au-pairs und Ähnliches wird nicht unterstützt.

3.2 Höhe der Kostenbeteiligung

Höhe der Beteiligung bis 31.07.2023

Die GMAA übernimmt 50% der Kosten, welche durch die familienergänzende Kinderbetreuung anfallen.

Massgebend sind dabei auch der Beschäftigungsgrad und die Anzahl Tage der familienergänzenden Kinderbetreuung. Hat eine Person beispielsweise einen Beschäftigungsgrad von 40%, übernimmt die GMAA für maximal zwei Tage pro Woche 50% der familienergänzenden Betreuungskosten.

Zudem gilt eine Obergrenze der Beteiligung durch die GMAA von CHF 10'000 pro Kind und Kalenderjahr.

Die Betreuungsbeiträge sind sozialversicherungs- sowie steuerpflichtig und werden auf dem Lohnausweis berücksichtigt.

Höhe der Beteiligung ab 01.08.2023

Die GMAA übernimmt abhängig vom jeweiligen Bruttojahreseinkommen einen Anteil der Kosten, welche durch die familienergänzende Kinderbetreuung anfallen.

Prozentuale Beteiligung in Abhängigkeit zum vertraglich geregelten Bruttojahreslohn:

Bruttojahreslohn (CHF)	Prozentuale Beteiligung
< 60'000	50%
60'000 – 79'999	40%
80'000 – 99'999	30%
≥100'000	20%

Für Mitarbeitende im Stundenlohn (>20%) gilt eine Beteiligung von 50%.

Massgebend sind dabei auch der Beschäftigungsgrad und die Anzahl Tage der familienergänzenden Kinderbetreuung. Hat eine Person beispielsweise einen Beschäftigungsgrad von 40% und einen Bruttojahreslohn von CHF 35'000, übernimmt die GMAA für maximal zwei Tage pro Woche 50% der familienergänzenden Betreuungskosten.

Zudem gilt eine Obergrenze der Beteiligung durch die GMAA von CHF 10'000 pro Kind und Kalenderjahr.

Die Betreuungsbeiträge sind sozialversicherungs- sowie steuerpflichtig und werden auf dem Lohnausweis berücksichtigt.

Höhe der Beteiligung 01.08.2023-31.07.2024 – Übergangslösung für Anträge, welche vor dem 01.01.2023 bewilligt wurden

Um die neu einkommensabhängige Beteiligung schrittweise einzuführen, erhalten die Mitarbeitenden für Anträge, welche vor dem 01.01.2023 bewilligt wurden, für die Dauer von einem Jahr eine Beteiligung gemäss neuen Regelungen + 50% der dadurch entstandenen Einbussen.

Prozentuale Beteiligung in Abhängigkeit zum vertraglich geregelten Bruttojahreslohn:

Bruttojahreslohn (CHF)	Prozentuale Beteiligung
< 60'000	50%
60'000 – 79'999	40% + 5% = 45%
80'000 – 99'999	30% + 10% = 40%
≥100'000	20% + 15% = 35%

Zudem gilt eine Obergrenze der Beteiligung durch die GMAA von CHF 10'000 pro Kind und Kalenderjahr.

Die Betreuungsbeiträge sind sozialversicherungs- sowie steuerpflichtig und werden auf dem Lohnausweis berücksichtigt.

3.3 Beginn der finanziellen Unterstützung

Ein Antrag auf finanzielle Beteiligung kann eingereicht werden, wenn für Kinder kostenpflichtige familienergänzende Betreuungsdienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Die finanzielle Beteiligung beginnt ab dem Monat, in welchem der vollständige Antrag eingeht und die Anspruchsberechtigung erfüllt ist. Es besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Auszahlung.

3.4 Beendigung der finanziellen Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung endet mit dem Austrittsdatum aus der GMAA, der Beendigung der familienergänzenden Betreuung oder dem Erlöschen der Anspruchsberechtigung.

3.5 Auszahlung der Unterstützung

Nach Genehmigung der eingereichten Rechnungen wird die finanzielle Unterstützung spätestens mit dem Stundenlohnlauf zwischen dem 8. und 10. Tag des Folgemonats überwiesen.

3.6 Spezialfälle

Sind beide Eltern-/Partnerteile innerhalb der GMAA angestellt, kann der Beitrag nur einmal eingefordert werden. Auch bei Mehrfachanstellung wird die finanzielle Unterstützung nur einmal ausbezahlt (Einkommen aus Mehrfachanstellungen werden zusammengerechnet).

3.7 Ablauf der Kostenbeteiligung

Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden Anspruch auf Unterstützung gegenüber der GMAA geltend zu machen. Die finanzielle Kostenbeteiligung wird über die Homepage <https://kinderbetreuung.migrosaare.ch> abgewickelt.

Die Mitarbeitenden müssen via oben erwähnter Homepage online pro Kind einen Antrag für die finanzielle Unterstützung stellen. Mit dem Antrag sind folgende Dokumente hochzuladen:

1. Nachweis Kindsverhältnis (Geburtsurkunde, Adoptionsurkunde usw.)
2. Sozialversicherungsnummer des Kindes (Krankenkassenausweis)
3. Bestätigung Betreuungssituation
 - a) Kita (Vertrag oder Rechnung)
 - b) Tagesschule (Vertrag oder Rechnung)
 - c) Tageseltern (Bestätigung Tageselternverein oder Bestätigung selbstständige Tageseltern der Kantonalen Ausgleichskasse)

Nach Genehmigung des Antrages (siehe Abschnitt 2 und 3.1) werden die Rechnungen pro Betreuungsinstitution und Kind hochgeladen. Die Rechnungen müssen nicht monatlich eingereicht werden, können aber höchstens 6 Monate rückwirkend hochgeladen werden (maximal bis zum Antragsmonat). Jede Rechnung muss einem Monat zugewiesen werden können.

3.8 Meldepflicht

Erlischt die Anspruchsberechtigung und/oder ändert sich die Betreuungsform/-institution, ist die/der Mitarbeitende verpflichtet dies via Homepage zu melden.

4. Missbrauch

Unrechtmässig erhaltene Beiträge im Sinne eines Missbrauchs werden auf dem Disziplinarweg geahndet und müssen der GMAA rückerstattet werden.

Bei Unklarheiten oder im Zweifelsfall gilt der Entscheid der Direktion Human Resources.